|  |  |
| --- | --- |
| Logo of the European Commission, 12 yellow stars on a blue background arranged in a circle and framed by two light grey graphic elements representing the Berlaymont building, which is the headquarter of the European Commission. | EUROPÄISCHE KOMMISSION |

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR  
ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

|  |  |
| --- | --- |
| GD – Direktion – Referat | GD HOME, Referat B4 Visapolitik |
| Stellennummer in Sysper: | 144631 |
| Kontaktperson:  Gewünschter Dienstantritt:  Dauer der 1. Abordnung:  Dienstort: | Dimitri Giotakos – Referatsleiter  3. Quartal 2024  2 Jahre  Brüssel  Luxemburg  Anderer: … |
| Art der Abordnung |  |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich Bedienstete:    Können sich auch bewerben:  Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:  Island  Liechtenstein  Norwegen  Schweiz  Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben: …  Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben: … | |
| Bewerbungsschluss: |  |

**Wer wir sind**

Wir sind das Referat für Visapolitik (HOME.B4), das gegenwärtig aus 15 Mitarbeitenden besteht. Das Referat ist für die Entwicklung sowie die Überwachung der Durchführung der gemeinsamen EU-Visapolitik verantwortlich. Das Referat ist zudem für die Anwendung des Visakodex und der Visa-Verordnung, Visabefreiungen, das Abschließen von Visaerleichterungs– und –befreiungsabkommen mit Drittstaaten, und die rechtliche Durchsetzung des relevanten EU-*acquis* verantwortlich. Außerdem ist das Referat für die VIS-Verordnung (Visa-Informationssystem) zuständig, welche die Rechtsgrundlage für das IT-Großsystem bildet, in dem Daten und Entscheide zu Visaanträgen gespeichert werden und das von eu-LISA – der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen – verwaltet wird. Schließlich ist das Referat noch für die Digitalisierung des Visaverfahrens verantwortlich und wird ab 2024 wesentlich zur Umsetzung der Rechtsgrundlage beitragen, die 2023 im Bereich der Visadigitalisierung verabschiedet wurde.

**Stellenprofil (wir schlagen vor)**

Die/der Bedienstete wird sich hauptsächlich mit der Umsetzung der Digitalisierung des Visaverfahrens beschäftigen, welche 2023 vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet wurde und deren Realisierung 2024 beginnt. Die Umsetzung besteht aus der Vorbereitung und Verabschiedung von 17 Rechtsakten, um die technischen Details im Rahmen der Rechtsgrundlage festzulegen.

Die/der Angestellte wird Teil eines Teams sein, dessen Aufgabe darin besteht, Durchführungsrechtsakte sowie delegierte Rechtsakte zu entwerfen, zu überarbeiten und zu kommentieren, welche die Digitalisierung des Visaverfahrens umsetzen werden.

Sie/er wird auch die Realisierung des überarbeiteten VIS begleiten.

Sie/er wird darüber hinaus mit anderen Aufgaben im Bereich der Visapolitik betraut werden, je nach Profil und Anforderungen des Referats.

**Auswahlkriterien (wir suchen)**

Die/der Kandidat:in sollte Erfahrung im Bereich Visapolitik und deren praktischer Anwendung durch Visabehörden haben. Vor allem sollte die/der Kandidat:in mit dem Antragsverfahren für Schengen-Kurzaufenthaltsvisa vertraut sein.

Sie/er sollte Erfahrung mit der Ausarbeitung von Rechtstexten haben.

Es wäre von Vorteil, sich auf nationaler Ebene mit der VIS-Verordnung und eventuell mit der Digitalisierung des Visaverfahrens beschäftigt zu haben (zum Beispiel: digitales Antragsformular, Verarbeitung digitaler Unterlagen).

Ein Interesse an IT-Problematiken und gegebenenfalls Erfahrung mit der Realisierung von IT-Systemen auf nationaler oder EU-Ebene wären willkommen.

Gute Kommunikationsfähigkeiten und die Fähigkeit, rechtliche und technische Texte auf Englisch zu verfassen, werden vorausgesetzt. Detailorientiertheit ist ebenfalls wichtig für diese Stelle.

Flexibilität, Teamfähigkeit, sowie die Befähigung, Prioritäten zu setzen, sind unabdingbar.

**Zulassungsbedingungen**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Gemäß dem ANS-Beschluss müssen Sie **zu Beginn der Abordnung** die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

Berufserfahrung: eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

Dienstalter: ein Dienstalter von mindestens einem Jahr (12 Monate) bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis.

Arbeitgeber: es muss sich um eine nationale, regionale oder lokale Verwaltung oder eine zwischenstaatliche öffentliche Organisation handeln; ausnahmsweise kann die Kommission nach einer besonderen Ausnahmeregelung Anträge annehmen, wenn es sich bei Ihrem Arbeitgeber um eine öffentliche Stelle (z. B. eine Agentur oder ein Regulierungsinstitut), eine Universität oder ein unabhängiges Forschungsinstitut handelt.

Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnisse einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Maße. Sollten Sie aus einem Drittland kommen, müssen Sie nachweisen, dass Sie über gründliche Kenntnisse in der zur Ausübung Ihrer Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügen.

**Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Während der gesamten Dauer der Abordnung müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber angestellt bleiben, von diesem Ihre Bezüge erhalten und auch weiterhin Ihrem (nationalen) Sozialversicherungssystem angeschlossen bleiben.

Sie werden Ihre Aufgaben innerhalb der Kommission nach Maßgabe des genannten ANS-Beschlusses ausüben und den darin festgelegten Bestimmungen über Vertraulichkeit, Loyalität und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterliegen.

Falls diese Stelle mit Vergütungen ausgeschrieben wird, können diese nur gewährt werden, wenn Sie die Bedingungen gemäß Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in eine Delegation der Europäischen Union entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Es obliegt Ihnen, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**Bewerbung und Auswahlverfahren**

Wenn Sie interessiert sind, befolgen Sie bitte die Anweisungen Ihres Arbeitgebers zur Bewerbung.

Die Europäische Kommission akzeptiert nur Bewerbungen, die über die Ständige Vertretung/Diplomatische Vertretung bei der EU Ihres Landes, das EFTA-Sekretariat oder über die Kanäle, denen sie ausdrücklich zugestimmt hat, eingereicht wurden. Bewerbungen, die direkt von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sie sollten Ihren Lebenslauf auf Englisch, Französisch oder Deutsch im Europass CV Format verfassen (Erstellen Sie Ihren Europass-Lebenslauf | Europass). Ihre Nationalität muss darin angegeben sein.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) bei. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden ([[1]](#footnote-1)). Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte die beigefügte Datenschutzerklärung.

1. () Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“ [↑](#footnote-ref-1)